

06.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Inzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

U 1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort "jährlich" durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

Ausgeliefert am 09. MAI 1994

U

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d sind die Worte "Ausstattung der Anlage," zu streichen.

Begründung:

Das Erhebungsmerkmal "Ausstattung der Anlage" ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

U

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben f, g und h sowie Absatz 2 Nr. 3

In § 3 sind in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Buchstaben f, g und h sowie in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale "Zahl der ... tätigen Personen", "Einnahmen" und "Investitionen sowie Wert von Sachanlagen" stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

U

4. Zu § 4 Abs. 1 und 2

In § 4 ist in Absatz 1 und 2 das Wort "jährlich" jeweils durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

U

5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind in Buchstabe c die Worte "und Ausstattung der Anlage" zu streichen.

Begründung:

Das Erhebungsmerkmal "Ausstattung der Anlage" ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

U

6. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d, e und f, Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Absatz 3 Nr. 4, 5 und 6

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Buchstaben d, e und f, in Absatz 2 die Nummern 3, 4 und 5 sowie in Absatz 3 die Nummern 4, 5 und 6 zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale "Zahl der in der Anlage tätigen Personen", "Umsatz" und "Investitionen sowie Wert von Sachanlagen" stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

U

7. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 sowie Absätze 6 bis 9

In § 5 ist in Absatz 1 Nr. 1, in Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 1 und in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 jeweils das Wort "jährlich" durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand um einen Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

U 8. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3

In § 5 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Worte "und Verwendungszweck" zu streichen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale Bezug und Herkunft, Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge".
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Aus umweltpolitischer Sicht genügen Informationen über den Bezug, die Herkunft und den Verbrauch von Altglas und Altpapier in der Glas- und Papierindustrie. Die Berichtspflicht sollte auf diese Merkmale beschränkt werden. Das in dem Gesetz zusätzlich vorgesehene Erhebungsmerkmal "Verwendungszweck" sowie die festgelegten detaillierten Berichtspflichten über den Absatz und den Import von Papier/Pappe sind für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und wären für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

U 9. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 sind am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

"soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist."

Begründung:

Aus § 21 des Gesetzes und der Begründung zu § 5 Abs. 7 ergibt sich, daß auch in § 5 Abs. 7 analog zu § 5 Abs. 6 nur eine Ermächtigungsnorm für die Erhebung von Daten geschaffen werden sollte.

U 10. Zu § 5a - neu -

Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Absehen von Erhebungen

Die Länder können von Erhebungen nach §§ 3 bis 5 absehen, soweit geeignete abfallwirtschaftliche Daten bereits nach Landesrecht erhoben werden."

Begründung:

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

U 11. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 2 zu streichen.

Als Folge

ist die Angabe "1." zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der laufenden Umweltschutzaufwendungen in die jährliche Erhebung ist bereits bei den Beratungen des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes wegen der damit verbundenen statistischen Abgrenzungsprobleme und des enormen Aufwandes für das betriebliche Rechnungswesen abgelehnt worden. Diese Gründe bestehen nach wie vor.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es zu den laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe derzeit bereits Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gibt. Es erscheint mehr als fraglich, ob eine amtliche Erhebung der laufenden Aufwendungen aufgrund der Abgrenzungsprobleme und der Unterschiede in den Rechnungswesen der auskunftspflichtigen Unternehmen bessere Ergebnisse liefern würde.

U 12. Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung der Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie die in Absatz 2 vorgesehene Erhebung von Detailinformationen über Umweltschutzanlagen ist für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn stünde.

Zudem wäre eine solche Erhebung mit erheblichen statistischen Abgrenzungsproblemen verbunden.

B

In 13. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Novellierung des Umweltstatistikgesetzes, um wichtige Informationen für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zu erhalten.

Das Gesetz über Umweltstatistiken führt zu einer Anpassung an den gestiegenen Bedarf an Umweltdaten. Umweltstatistische Daten werden als Entscheidungsgrundlage in vielen Politik- und Planungsbereichen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene benötigt. Einer umfassenden aktuellen Statistik kommt deshalb hohe Priorität zu. Der vorliegende Gesetzesbeschluß führt jedoch zu einer erheblichen Erweiterung der Berichtspflichten durch die Einführung neuer Erhebungsmerkmale bzw. die Verkürzung des Erhebungsturnus. Dadurch wird der Mehraufwand für die berichtspflichtigen Stellen erheblich gesteigert. Gleichzeitig werden erheblich höhere Kosten für die Länder verursacht.

Obwohl das Gesetz über Umweltstatistiken durch das vorgesehene Inkrafttreten am 1. Januar 1997 den unmittelbaren Geltungszeitraum des Föderalen Konsolidierungsprogramms nicht betrifft, ist jedoch zu berücksichtigen, daß der sich aus diesem Programm ergebende Auftrag, das Statistikrecht zu überprüfen und die statistischen Er-

hebungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, über seinen unmittelbaren zeitlichen Geltungsraum hinaus Bedeutung haben sollte. Die Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Berichtspflichten stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland dar; sie muß damit ohne zeitliche Beschränkung als Handlungsziel von Gesetzgebung und Verwaltung eingestuft werden. An diesem Ziel ist auch das Umweltstatistikgesetz zu messen.

Das nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm im Bereich der Bundesstatistik vorgesehene Ausgabenkürzungsvolumen in den Jahren 1993 bis 1996 in Höhe von insgesamt 156 Mio. DM bei Bund und Ländern wird bei weitem nicht erreicht. Der Bundesrat hatte in seinem Beschluß vom 4. Februar 1994 zum Statistikänderungsgesetz die Bundesregierung aufgefordert, ihrer Verpflichtung aus dem Föderalen Konsolidierungsprogramm nachzukommen und unverzüglich einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem gewährleistet wird, daß das erforderliche Einsparvolumen erzielt wird. Dies ist nicht erfolgt.

Deshalb kann dem Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden.